



**Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und
Verwaltungsrecht**

vom 6. September 2023 (810 23 83)

Ausländerrecht

Gesuch um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung

Besetzung Vorsitzender Stefan Schulthess, Kantonsrichter Markus Clausen,
Daniel Häring, Niklaus Ruckstuhl, Kantonsrichterin Ana Dettwiler,
Gerichtsschreiber Sandro Jaisli

Beteiligte A.____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Guido Ehrler, Advokat

gegen

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Vorinstanz

Betreff Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung (RRB Nr. 376 vom
28. März 2023)

A. Die türkische Staatsangehörige A.____ (geboren 1975) reiste im Jahr 1991 aus der Türkei in die Schweiz ein und erhielt eine Niederlassungsbewilligung. Am 16. August 1999 heiratete A.____ den türkischen Staatsangehörigen B.____, welcher im Jahr 2000 in die Schweiz einreiste und eine Aufenthaltsbewilligung erhielt. Die gemeinsamen Kinder wurden alle in der Schweiz geboren, und zwar C.____ am XX. XX. 2002, D.____ am XX. XX. 2005 und E.____ am XX. XX. 2007. Alle drei Töchter haben ihr ganzes bisheriges Leben hierzulande verbracht und wohnen heute zusammen mit ihrer Mutter A.____ in F.____.

B. Wegen langjährigem Sozialhilfebezug wies das Amt für Migration Basel-Landschaft (AfM, seit dem 1. Januar 2019: Amt für Migration und Bürgerrecht [AfMB]) mit Verfügung vom 27. März 2006 die ganze Familie aus der Schweiz weg. Das Bundesgericht bestätigte diese Wegweisung mit dem Urteil 2C_795/2008 vom 25. Februar 2009. Kurz darauf stellte die Familie ein Wiedererwägungsgesuch, auf welches das AfM mit Verfügung vom 15. Juni 2009 nicht eintrat. Diese Nichteintretensverfügung wurde bis vor Bundesgericht gezogen, welches nicht auf die dagegen erhobene Beschwerde eintrat (Urteile des Bundesgerichts 2D_33/2011 und 2D_44/2011 vom 31. August 2011). Am 18. September 2011 reiste B.____ aus der Schweiz aus. Weil A.____ seit längerem einer Erwerbstätigkeit nachging, erhielten sie und ihre drei Töchter am 15. Juni 2012 eine Härtefallbewilligung zum Verbleib in der Schweiz, während B.____ ein bis am 15. Juni 2022 gültiges Einreiseverbot in die Schweiz auferlegt wurde. In den Folgejahren wurde A.____ und ihren drei Töchtern jeweils eine jährliche Aufenthaltsbewilligung erteilt. Mit Entscheid des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 21. März 2018 wurde die Ehe zwischen A.____ und B.____ geschieden.

C. Am 22. September 2022 stellten A.____ und ihre drei Töchter ein Gesuch um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Nachdem das AfMB mit Schreiben vom 19. April 2022 das rechtliche Gehör gewährt hatte, verweigerte es den Gesuchstellern die Erteilung der Niederlassungsbewilligungen mit Verfügung vom 26. Juli 2022.

D. Die dagegen erhobene Beschwerde von E.____ hiess der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsrat) mit Beschluss (RRB) Nr. 376 vom 28. März 2023 gut und wies das AfMB an, E.____ eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen. Die Beschwerden von A.____ und D.____ wies der Regierungsrat dagegen ab, weil bei ihnen Integrationsdefizite vorlägen. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass D.____ durch die Verweigerung des Handschlages gegenüber männlichen Lehrpersonen sowie dem unentschuldigtem Fernbleiben vom Schwimmunterricht gesetzliche Vorschriften missachtet und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beachtet habe. Zudem habe sie durch dieses Verhalten die Werte der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 verletzt beziehungsweise verletze diese nach wie vor.

E. Gegen diesen RRB erhob A.____, vertreten durch Guido Ehrler, Advokat in Basel, mit Eingabe vom 11. April 2023 beziehungsweise nachgereichter Beschwerdebegründung vom 12. Juni 2023 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht) und stellt unter o/e-Kostenfolge die folgenden Rechtsbegehren: (1) Die Ziffern 5-7 des RRB Nr. 2023-376 vom 28. März 2022 seien aufzuheben. (2) Das AfMB sei anzuweisen, Frau A.____ mit Wirkung per 15. Juni 2022 die Niederlassungsbewilligung zu erteilen. (3) Das AfMB sei anzuweisen, D.____ mit Wirkung per 15. Juni 2022 die Niederlassungsbewilligung zu erteilen. Eventualiter sei Frau A.____ für das laufende Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht die unentgeltliche Rechtspflege mit dem Unterzeichner als Rechtsbeistand zu gewähren. Zur Begründung führt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass sie und ihre Tochter D.____ vollständig integriert seien und keine aktuellen Integrationsdefizite vorlägen. Zudem stelle der Vorwurf der Verweigerung des Handschlages und die damit verbundene

Sanktionierung durch die Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung einen ungerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit dar.

F. Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 lässt sich die Vorinstanz vernehmen und beantragt unter Verweisung auf den angefochtenen RRB die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Auf die weiteren Ausführungen wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

G. Mit Verfügung vom 26. Juli 2023 wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung bewilligt und der Fall der Kammer zur Beurteilung überwiesen. Zudem wird verfügt, dass die Beschwerdeverfahren Nr. 810 23 83 und Nr. 810 23 82 zusammen behandelt werden.

H. Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 reicht der Vertreter der Beschwerdeführerin seine Honorarnote ein.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g** :

1. Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Demnach ist das Kantonsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig. Die Beschwerdeführerin ist vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

2. Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

3. Streitgegenstand bildet vorliegend die Frage, ob der Beschwerdeführerin und D._____ die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu Recht verweigert wurde.

4.1 Eine ausländische Person ist zur Anwesenheit in der Schweiz nur berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt oder wenn sie keiner solchen bedarf (Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG] vom 16. Dezember 2005; vgl. auch Art. 2 AIG). Die zuständige kantonale Behörde entscheidet in den Fällen nach Art. 18 ff. und Art. 27 ff. AIG – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Verträge mit dem Ausland – nach freiem Ermessen über die Zulassung zu einem Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit (BGE 135 II 1 E. 1.1). Auch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung besteht kein Rechtsanspruch (PETER BOLZLI, in: Spe-

scha/Zünd/ Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, 2019, N 7 zu Art. 34 AIG).

4.2 Es ist zunächst festzuhalten, dass zwischen der Schweiz und der Türkei keine staatsvertragliche Vereinbarung besteht, welche der Beschwerdeführerin und D._____ einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz einräumt. Somit beurteilt sich die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung vorliegend nach der BV, nach dem AIG sowie nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950.

4.3 Nach Art. 34 Abs. 1 AIG wird die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt. Ausländerinnen und Ausländern kann nach Art. 34 Abs. 2 lit. a-c AIG die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren, keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 oder 63 Absatz 2 AIG vorliegen und sie integriert sind. Die Beschwerdeführerin und D._____ sind seit dem 15. Juni 2012 ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung, weshalb sie die Voraussetzung von Art. 34 Abs. 2 lit. a AIG unstreitig erfüllen. Ebenfalls unbestritten ist, dass weder die Beschwerdeführerin noch D._____ durch ihr Verhalten einen Widerrufsgrund gesetzt haben. Entsprechend sind die Vorinstanzen der Ansicht, dass das Vorliegen eines Widerrufsgrundes gar nicht erst zur Debatte steht. Uneinigkeit besteht dagegen über die Frage, ob die Beschwerdeführerin und D._____ hinreichend integriert sind (Art. 34 Abs. 2 lit. c AIG i.V.m. Art. 58a AIG).

4.4.1 Gemäss Art. 58a Abs. 1 AIG berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Beurteilung der Integration folgende Kriterien:

- a. die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. die Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c. die Sprachkompetenzen; und
- d. die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

4.4.2 Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Art. 58a Abs. 1 lit. c und d AIG aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist gemäss Art. 58a Abs. 2 AIG angemessen Rechnung zu tragen. Die in Art. 58a Abs. 1 AIG genannten Integrationskriterien bilden den Massstab zur Beurteilung der Integration im Hinblick auf Bewilligungserteilungen sowie Änderungen des Aufenthaltsstatus. Die Integrationsbeurteilung hat immer im Rahmen einer zukunftsgerichteten Gesamtbetrachtung zu erfolgen (MARC SPESCHA, in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, Rz. 1 zu Art. 58a AIG). Die Integrationsdefizite müssen schliesslich "ernsthaft" und "aktuell" sein (BGE 148 II 1 E. 5.3). Es ist dabei zu beachten, dass es bei der Integration um einen fortschreitenden Prozess geht, das heisst es handelt sich um einen zeitlich offenen Dau-

ersachverhalt, der mit der Einreise einer ausländischen Person in die Schweiz beginnt und in der Folge andauert. Dies gilt auch für ein allenfalls damit verbundenes Integrationsdefizit (Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 23. Februar 2022 [810 21 178] E. 7.3.1).

4.5 Nachfolgend sind die einzelnen Integrationskriterien von Art. 58a AIG im Sinne der hier-
vor beschriebenen zukunftsgerichteten Gesamtbetrachtung zu prüfen. Der Regierungsrat ist der
Ansicht, dass bei der Beschwerdeführerin und D._____ Integrationsdefizite vorlägen. Zur Be-
gründung führt er aus, dass gemäss dem so genannten Stufenmodell die Voraussetzungen an
die Integrationskriterien umso höher angesetzt werden müssten, je besser die Rechtsstellung
sei, die mit der Bewilligung verbunden werde. Während die Vorinstanz die Kriterien
"Sprachkompetenzen" und "Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung" als
erfüllt betrachtet, ist sie der Ansicht, dass die Kriterien "Beachtung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung" und "Respektierung der Werte der Bundesverfassung" nicht erfüllt seien. Zwei
der vier Integrationskriterien sind aus Sicht der Vorinstanz damit erfüllt. Umstritten ist und des-
halb nachfolgend zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin und D._____ im Hinblick auf die
Kriterien "Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" sowie "Respektierung der Werte
der Bundesverfassung" aktuelle und ernsthafte Integrationsdefizite aufweisen.

5.1 Die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 58 Abs. 1 lit. a AIG) gilt nach Art. 77a der
Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 als
nicht beachtet, wenn gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet werden,
öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt werden oder
wenn die betroffene Person ein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, ein
Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür
wirbt. Die Verschuldung, als Folge des Nichterfüllens von öffentlich-rechtlichen oder privatrecht-
lichen Verpflichtungen, muss mutwillig erfolgen, das heisst sie muss selbst verschuldet und
qualifiziert vorwerfbar sein (KGE VV vom 7. September 2022 [810 22 18] E. 5.4). Da die Integ-
rationsbeurteilung immer im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Umstände zu erfolgen hat
und zudem kein Kriterium absolut gilt, ist bei der Gewichtung eines relevanten Ordnungs-
verstosses nebst der Schwere desselben auch der Zeitablauf seit dessen Begehung wesentlich.
Je weiter der Verstoss zurückliegt, desto weniger kann ihm eine massgebliche Bedeutung zu-
kommen (SPESCHA, a.a.O., Rz. 2 zu Art. 58a AIG).

5.2.1 Aus den vom AfMB eingeholten Berichten ergebe sich, dass D._____ während ihrer Zeit
an der Sekundarschule G._____ männlichen Lehrpersonen gegenüber den Handschlag verwei-
gert habe. Die Lehrer hätten dies so akzeptiert, weil D._____ sie anderweitig respektvoll begrüsst
habe. Während den sogenannten Kontakttagen (ähnlich wie der Zukunftstag, aber drei Tage)
habe D._____ eine Kinderärztin begleitet. Diese habe ihr am Ende gesagt, dass man als Ärztin
auch Männer anfassen müsse, da ihr die Verweigerung während der drei Tage aufgefallen sei.
D._____ habe dies zum damaligen Zeitpunkt nicht wirklich verstehen können. D._____ habe im-
mer ungewöhnlich grosse Mühe beim Erlernen der deutschen Sprache gehabt. Sie wisse nicht,
ob es am Können oder am Willen gelegen sei. Grundsätzlich hätte D._____ dazu in der Lage
sein sollen, da sie das Progymnasium besucht habe. Während der Schulzeit habe kein eigentli-

cher Schwimmunterricht stattgefunden. Wenn es aber einen Ausflug ins Gartenbad gegeben habe, so habe D.____ nie daran teilgenommen. An Lagern/Ausflügen habe D.____ nicht immer teilgenommen (wie andere Schüler auch). Es habe jedoch keine grundsätzliche Verweigerungshaltung bestanden. Dennoch sei es vorgekommen, dass sie beispielsweise bei sportlichen Aktivitäten "extra" so gekleidet gewesen sei, dass man an der Aktivität de facto nicht habe teilnehmen können. D.____ habe sich immer in einem sehr kleinen Kolleginnenkreis aufgehalten und sie sei nie zusammen mit "Jungs" gesehen worden. Die Haltung von D.____ sei sehr religiös. Weil es sich beim Gymnasium um eine öffentliche Schule handle, unterstehe D.____ auch aktuell weiterhin dem kantonalen Bildungsgesetz (BiG BL) vom 6. Juni 2002. Der Auftrag der Schule umfasse auch die Sozialisierung und Integration. Nach dem Willen des Gesetzgebers stelle der Handschlag im schulischen Bereich Teil der von der Schule zu vermittelnden und durch die Schülerinnen und Schüler mitzutragenden Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft dar. Durch die Handschlagverweigerung gegenüber männlichen Lehrpersonen verstosse D.____ gegen § 64 Abs. 1 lit. b BiG BL.

5.2.2 Gemäss Schulbericht des aktuellen Klassenlehrers am Gymnasium F.____ vom 15. Februar 2022 habe sich D.____ während der bisherigen Schulzeit stets an die Schulordnung gehalten. Sie sei eine offene und kontaktfreudige Schülerin, welche sich ohne Probleme in der Klasse habe integrieren können und alle obligatorischen Schulstunden besuche. Sie habe stets an allen schulischen Aktivitäten, sei es Lager oder Exkursionen mit Freude teilgenommen. D.____ besuche alle obligatorischen Schulstunden. Im Sportunterricht zeige sie sich einsatzfreudig und versprühe viel Freude. Sie scheue sich nicht davor, Neues auszuprobieren und auch mit dem "Herrenteil" der Klasse in Kontakt zu treten. So lasse sie sich beispielsweise auch bei Sportspielen auf Zweikämpfe mit männlichen Klassenmitgliedern ein. Pflichtverletzungen seien keine bekannt. D.____ sei eine pflichtbewusste Schülerin, welche sich bislang stets an die Schulhausregeln und die Absenzenordnung gehalten habe. Im Rahmen der Coronavirus-Pandemie sei bewusst auf den Handschlag verzichtet worden. Daher könne zu dieser schweizerischen Gepflogenheit keine Stellungnahme vorgenommen werden. Auf Nachfrage hin präzierte der Klassenlehrer mit Mail vom 7. März 2023 seine Aussage dahingehend, dass am Gymnasium F.____ der Handschlag zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht praktiziert werde. Er könne deshalb diesbezüglich keine weiteren Hinweise geben.

5.2.3 Unabhängig davon müsse berücksichtigt werden, dass dem gemeinsam geführten (Schul-) Sportunterricht in der Schweiz eine wichtige sozialisierende Funktion zukomme. Die soziale Einbindungsfunktion der Schule erfordere es laut Bundesgericht, dass sie für alle obligatorisch sei und Dispensationen nur mit Zurückhaltung erteilt würden. Indem D.____ ohne Dispensation dem obligatorischen Schul- beziehungsweise Schwimmunterricht ferngeblieben sei, habe sie § 64 Abs. 1 lit. c BiG BL verletzt, wonach Schülerinnen und Schüler den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos besuchen und allfällige Abwesenheiten begründen müssten. Zudem bringe sie mit diesem Verhalten eine Verweigerungshaltung gegenüber der Teilnahme am Unterricht zum Ausdruck, welcher laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung gerade der Integration diene. Stattdessen habe D.____ regelmässig am Schwimmkurs für Frauen der muslimischen Gemeinde H.____ teilgenommen. Mit der Teilnahme am separa-

ten Schwimmunterricht fördere sie eine unerwünschte Segregation, welche muslimische Schülerinnen und Schüler in eine Aussenseiterrolle versetze und die Entstehung von parallelen Gesellschaftsstrukturen begünstige. Erschwerend komme hinzu, dass das AfMB die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 29. September 2017 darauf hingewiesen habe, dass die aktive Teilnahme am Schwimmunterricht in der Schweiz grundsätzlich obligatorisch und unmittelbar mit einer erfolgreichen Integration verbunden sei. Keine Rolle spiele im Übrigen der Umstand, dass die Schule das Verhalten von D.____ toleriert habe, denn eine fehlende Sanktionierung durch die Behörden könne nicht dazu führen, dass diese Verhaltensweise im vorliegenden Verfahren keine Beachtung finde. Schliesslich stellt der Regierungsrat fest, dass D.____ den Handschlag gegenüber männlichen Personen auch im Alltag ausserhalb der Schule nach wie vor verweigere. Dies, sowie die Verweigerung des Handschlages gegenüber männlichen Lehrpersonen und die Nichtteilnahme an Schwimmausflügen an der Sekundarschule stelle ein Integrationsdefizit in den Formen eines schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der Nichtrespektierung der Werte der Bundesverfassung dar.

5.3 Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass die Verweigerung des Handschlages nichts mit der Frage nach der Integration im Sinne der Ausländergesetzgebung zu tun habe. Der Handschlag sei deshalb kein Integrationskriterium, weil beim Begrüssungsritual der Respekt auch auf andere Art und Weise bezeugt werden könne. Die Vorinstanz verkenne grundsätzlich, dass einer Person die Integration nicht allein deswegen abgesprochen werden könne, weil sie einer Person des anderen Geschlechts den Handschlag verweigere. Der pluralistische, wertneutrale Staat dürfe nicht charakterliche Besonderheiten oder teils auch skurrile Auffassungen von Personen sanktionieren, solange sie nur im Widerspruch zu hiesigen Sitten und Gebräuchen stünden, aber vom Schutzbereich der persönlichen Freiheit, der Meinungsäusserungsfreiheit oder der Glaubens- oder Gewissensfreiheit umfasst seien. Dies treffe auf den Handschlag zu, da dieser nur eine Form des Begrüssungsrituals sei, mit welchem Wertschätzung und Achtung ausgesprochen werden solle. In der Schweiz sei es relativ offen, wie man "richtig" grüsst. Eine respektvolle Begrüssung könne durchaus auch auf andere Weise zum Ausdruck gebracht werden (z.B. durch in die Augen-Schauen und Nicken, Beugung des Kopfes nach vorne, Handflächen aufs Herz führen). Je nach Umständen seien andere Grussformen erwünscht oder gar vorgeschrieben, wie zum Beispiel im Militär. Während der Pandemie habe das Bundesamt für Gesundheit (BAG) aus Hygienegründen empfohlen, sich bei der Begrüssung nicht die Hand zu geben. Seit der Pandemie habe die Bedeutung des Handschlages für eine höfliche Begrüssung erheblich abgenommen. Auf jeden Fall könne über das Integrationserfordernis keine Anpassung an gesellschaftlich weit verbreitete Gepflogenheiten verlangt werden, die einem raschen Wandel unterworfen seien, weshalb das rechtliche Einfordern des Handschlages für die Verwirklichung des öffentlichen Interesses an der Integration nicht erforderlich sei. Die Beschwerdeführerin bestreitet zudem, dass sie beziehungsweise D.____ gegen das BiG BL verstossen hätten, weshalb es willkürlich sei, ihnen einen Verstoß gegen eine Verpflichtung vorzuwerfen, die es gemäss dem BiG BL gar nicht gebe.

5.4.1 D.____ war im Verfügungszeitpunkt siebzehnjährig. Die Sekundarschule G.____ (progymnasiale Abteilung) hat sie erfolgreich abgeschlossen. Heute besucht D.____ das Gymnasi-

um F.____ und untersteht damit dem BiG BL. Die von der Vorinstanz aufgeführten Bestimmungen sehen vor, dass die Schülerinnen und Schüler

- mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft beitragen (§ 64 Abs. 1 lit. b BiG BL),
- den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos besuchen und allfällige Abwesenheiten begründen (§ 64 Abs. 1 lit. c BiG BL).

Im Rahmen der Revision des BiG BL wurde bewusst darauf verzichtet, die Teilnahme am Begrüssungsritual durch Ausübung des Handschlages explizit als obligatorisch zu erklären. Dadurch hat der Gesetzgeber der gelebten Praxis an den Schulen entsprochen, denn in vielen Schulen ist es heute sogar normal, dass die Kinder aus verschiedenen Begrüssungsritualen selber auswählen können beziehungsweise dass in höheren Schulstufung (wie dem Gymnasium) der Handschlag als Begrüssungsritual gar nicht oder jedenfalls nicht regelmässig praktiziert wird. Die Annahme einer gesetzlichen Vorschrift, welche die dem BiG BL unterstehenden Schülerinnen und Schüler zur Ausübung des Handschlages bei der Begrüssung verpflichten würde, entspreche also mit anderen Worten in keiner Art und Weise der in den kantonalen Schulen gelebten Realität. Eine gegenteilige Auslegung von § 64 Abs. 1 lit. b BiG entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und ist deshalb nicht zulässig (vgl. ausführlich dazu LUCY KELLER LÄUBLI, Die sogenannte Lex Handschlag des Kantons Basel-Landschaft unter Aspekten guter Gesetzgebung, in: LeGes 30 (2019) 1).

5.4.2 Aus den Akten ergibt sich klar und unmissverständlich, dass D.____ einerseits auf der höchst möglichen Schulstufe (aktuell im Gymnasium) gute schulische Leistungen erzielt und bestens in die Schulklasse integriert ist. Sie wird von ihren Lehrpersonen als offene und kontaktfreudige und bestens in die Schulklasse integrierte Schülerin beschrieben. Im Gymnasium scheue sie auch den Kontakt zu den männlichen Mitschülern nicht. Entsprechend wurde die Weigerung zum Handschlag gegenüber männlichen Lehrpersonen stets toleriert bzw. respektiert. Aus den Schulberichten ergibt sich weiter, dass sich alle Lehrpersonen von D.____ ungeachtet des Geschlechtes immer respektvoll behandelt gefühlt haben. Es ist auch sonst kein Verstoß gegen die Schulordnung oder anderweitiges Fehlverhalten aktenkundig, die zu einer Verwarnung oder sonst zu einer Disziplinierung geführt hätten. Aus dem Gesagten erhellt, dass D.____ bestens in ihre alten, aber auch in die aktuelle Schulklasse integriert war beziehungsweise ist, schulisch im Gymnasium grundsätzlich gute Leistungen erzielt und ihr persönliches Begrüssungsritual von den Lehrpersonen einerseits stets toleriert und akzeptiert wurde und diese sich andererseits dadurch auch immer respektiert gefühlt haben. Deshalb liegt kein Verstoß gegen § 64 Abs. 1 lit. b BiG vor, der ein ernsthaftes Integrationsdefizit darstellen würde.

5.4.3 Was die Nichtteilnahme am Schwimmunterricht betrifft, stellt die Vorinstanz zunächst fest, dass sich das Bundesgericht bisher nicht zur Frage nach dem Anspruch von geschlechtsreifen Schülerinnen und Schüler auf Dispensation vom geschlechtergemischten Schwimmunterricht geäußert hat. Unter Verweisung auf das Handbuch für Schulräte und Schulleitungen "Gelebte Religion und Schulalltag" führt der Regierungsrat weiter aus, dass der folgende

Grundsatz gelte: Der Schwimm- und Sportunterricht sei obligatorisch. Dispensationen vom Schwimmunterricht könnten gewährt werden, wenn Schülerinnen und Schüler die Geschlechtsreife erlangt hätten und der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt werde. Die Vorinstanz folgert dann selber, dass sich D.____ vom Schwimmunterricht hätte dispensieren lassen können. Damit bleibt im Ergebnis der Vorwurf, dass kein Dispensationsgesuch gestellt wurde (welches unbestrittenermassen bewilligt worden wäre). Die Beschwerdeführerin fügt dem hinzu, dass eine eigentliche Dispensation vom Schwimmunterricht vom Gymnasium F.____ seit Jahren nicht mehr verlangt werde, weshalb sie auch nie zu einem entsprechenden Dispensationsgesuch aufgefordert worden sei. Da D.____ einen Anspruch auf Dispensation vom Schwimmunterricht gehabt hätte, kann ihr nicht vorgeworfen werden, dass sie diesen im Sinne von § 64 Abs. 1 lit. c BiG nicht lückenlos besucht beziehungsweise allfällige Abwesenheiten nicht begründet hat. Zudem stellt das ihr vorgeworfene Verhalten unter Berücksichtigung des hiervor Gesagten auf jeden Fall kein ernsthaftes Integrationsdefizit dar.

5.4.4 Zusammengefasst ist nach dem Ausgeführten festzuhalten, dass D.____ durch die Verweigerung des Handschlages und die Nichtteilnahme am Schwimmunterricht nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG verstossen hat.

6.1 Die Vorinstanz ist der Ansicht, dass D.____ aufgrund der Handschlagverweigerung gegenüber männlichen (Lehr)Personen in der Schule aber auch ausserhalb der Schule zudem gegen die Werte der BV verstossen habe beziehungsweise verstösst. Die Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Nichtrespektierung der Werte der Bundesverfassung stellten gewichtige Integrationsdefizite dar und würden die übrigen positiv zu gewichtenden Integrationskriterien überwiegen. Dies gelte umso mehr, als dass in der Schweiz der Handschlag zwischen allen Geschlechtern (auch nach Corona) sowohl im schulischen, beruflichen als auch im privaten Alltag tagtäglich praktiziert werde und D.____ deshalb jederzeit in eine Situation kommen könne, in welcher der Handschlag üblich sei.

6.2 Das Kriterium der Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 lit. b AIG) fokussiert insbesondere auf die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz (SPESCHA, a.a.O., Rz. 5 zu Art. 58a AIG). Nach Art. 77c VZAE gelten namentlich die folgenden Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten: Die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz (Art. 77c lit. a VZAE), die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit (Art. 77c lit. b VZAE) sowie die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schule (Art. 77c lit. c VZAE).

6.3.1 Zur Begründung führt der Regierungsrat aus, dass durch die Verweigerung des Handschlages gegenüber dem jeweils anderen Geschlecht ohne sachliche Gründe ein Konzept verwirklicht werde, das nicht mit der Gleichstellung von Mann und Frau gemäss BV zu vereinbaren sei. Dieses Konzept knüpfe ausschliesslich am Merkmal des Geschlechtes an mit der Begründung, es werde damit in der Öffentlichkeit die "Gefahr der Verführung" vermindert. Gleichbehandlung bedeute aber nicht Gleichbehandlung innerhalb der eigenen Geschlechterkategorie,

sondern Gleichbehandlung aller Menschen. Der Handschlag sei in der Schweiz integraler Bestandteil des höflichen Umganges, weshalb das von D.____ gelebte Geschlechter-Konzept, welches eine Person einzig auf ihr Geschlecht und ihren Sexualtrieb reduziere, im Endeffekt eine unerwünschte Spaltung der Gesellschaft beziehungsweise eine unerwünschte Trennung der Geschlechter bewirke. Dies sei mit den Werten der BV im Allgemeinen und insbesondere mit dem Gebot der Gleichstellung von Mann und Frau nicht zu vereinbaren. Es gehe nicht um die Einforderung von bestimmten Wertvorstellungen beziehungsweise um eine Gesinnungspflege, sondern um die Umsetzung der ausländerrechtlichen Gesetzgebung und die Respektierung der BV als Fundament des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass das AfMB den Handschlag von D.____ nicht eingefordert, sondern lediglich dessen Verweigerung im Rahmen der Integrationsvoraussetzungen eingeordnet habe.

6.3.2 Aus den Umständen, dass D.____ den Handschlag gegenüber geschlechtsreifen Männern verweigere und den geschlechtergemischten Schwimmunterricht während ihrer ganzen Schulzeit bis heute nicht besucht habe (beziehungsweise einen Schwimmkurs nur für Frauen besucht habe), folgert der Regierungsrat, dass sie sich zu einem Geschlechter-Konzept bekenne und dieses auch lebe, welches den verfassungsmässigen Grundrechten zuwiderlaufe und insbesondere nicht mit Art. 8 BV vereinbar sei. D.____ erfülle deshalb auch das Integrationskriterium der "Respektierung der Werte der Bundesverfassung" gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. b AIG nicht.

6.3.3 Was die Beschwerdeführerin selbst betrifft, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass auch sie die Integrationskriterien der "Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" sowie der "Respektierung der Werte der Bundesverfassung" nicht erfülle. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass sie als Erziehungsberechtigte die Arbeit der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer zu fördern habe. In dieser Rolle sei sie für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müsse diese anhalten, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen. Ihre Töchter hätten mit der Verweigerung des Handschlags sowie der Nichtteilnahme am Schwimmunterricht und an Ausflügen ins Schwimmbad ihre Pflichten als Schülerinnen gemäss § 64 Abs. 1 Bst. b und c BiG BL verletzt. Die Beschwerdeführerin habe als erziehungsberechtigte Mutter pflichtwidrig nicht gegenteilig auf die Töchter eingewirkt und distanzieren sich damit auch nicht vom Verhalten der Töchter. Vielmehr werde aus den Unterlagen ersichtlich, dass sie dieses Verhalten auch heute noch unterstütze und bagatellisiere. Aus einem Aktenbericht über D.____ vom 12. April 2022 von der ehemaligen Klassenlehrerin an der Sekundarschule G.____ ergebe sich beispielsweise, dass D.____ am Schwimmunterricht respektive an Ausflügen ins Schwimmbad nicht teilgenommen habe. Die Beschwerdeführerin habe der Schule einen Brief zukommen lassen, wonach D.____ keinesfalls an Schwimmausflügen teilnehmen werde und habe von Beginn weg einen Anwalt ins Spiel gebracht. Die Klassenlehrerin habe sich deshalb an die Schulleitung gewendet. Die Verweigerung dieser (einzelnen) Schwimmausflüge sei in der Folge geduldet worden. Mit solchem Verhalten auch betreffend die Töchter C.____ und E.____ habe die Beschwerdeführerin während Jahren gegen das Bildungsgesetz und damit auch gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen (§ 2 Abs. 4 BiG BL sowie § 69 Abs. 1 lit. d BiG BL).

Zudem lebe und vermittele die Beschwerdeführerin ein Geschlechterkonzept, welches nicht mit der von der Bundesverfassung geforderten Gleichstellung von Mann und Frau vereinbar sei.

6.4.1 Die Beschwerdeführerin lässt dagegen ausführen, dass die Verweigerung des Handschlages gegenüber einem Mann keine Diskriminierung seines Geschlechtes im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV darstelle. Das bei einigen Männern vielleicht entstehende Gefühl des Verletztseins sei keine rechtsrelevante Benachteiligung. Es gebe kein grundrechtlich geschütztes Interesse, nach seiner Vorstellung "anständig" behandelt zu werden. Die Verweigerung des Handschlages könne nicht als eine Konstellation des Schutzes von Grundrechten klassifiziert werden. Die in der Bundesverfassung normierten Freiheitsrechte schützten grundsätzlich auch solche Aktivitäten, die der Mehrheit der Bevölkerung nicht passten. Der Schutz von Interessen Dritter, das heisst die Grenzen der Ausübung von kollidierenden Freiheiten, müssten vielmehr durch den Gesetzgeber abgesteckt werden. Eine solche gesetzliche Verpflichtung zum Handschlag gebe es aber nicht. Das Einfordern des Handschlages führe daher nur zur Konformität mit äusserlichen Konventionen. Es sei zudem in Erinnerung zu rufen, dass im Rechtsstaat auch das Recht bestehe, anders zu sein, womit das Einfordern einer Gesinnung nicht zu vereinbaren sei. Aus dem Verfassungsauftrag zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter könne deshalb nicht abgeleitet werden, jedermann sei unter allen Umständen verpflichtet, dem anderen Geschlecht die Hand zu schütteln. Für die Beschwerdeführerin (bzw. für ihre Kinder) sei das Nichtgeben der Hand eine Form der Respektbekundung. Sie masse sich nicht das Recht an, eine Person des anderen Geschlechts zum Zwecke der Begrüssung zu berühren. Sie verstehe das Nichthändeschütteln als Ausdruck und Zeichen von Bescheidenheit, Anstand und Respekt. Ihr Verhalten sei daher sozialadäquat.

6.4.2 Die Beschwerdeführerin beruft sich weiter auf das kantonale Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz) vom 19. April 2007 sowie auf die Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung) vom 1. März 2013. § 2 des Integrationsgesetzes und § 1 der Integrationsverordnung würden von den betroffenen Ausländern nicht die Assimilation, sondern nur die Auseinandersetzung mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen verlangen. Indem der Regierungsrat die Beschwerdeführerin und D._____ als nicht integriert betrachte, weil sie Männern die Hand nicht reichten, verlange er aber genau eine solche nicht vorausgesetzte Assimilation.

6.4.3 Die Beschwerdeführerin moniert weiter, dass der Regierungsrat die gleichen Anforderungen zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes an sie stelle wie an eine Behörde, obwohl die Grundrechte und die Verfassungswerte in erster Linie die Staatsorgane binden würden und nur ausnahmsweise eine Wirkung zwischen privaten Personen beanspruchen könnten. Die Beschwerdeführerin habe ein Recht darauf, von staatlichen Behörden nicht diskriminiert zu werden, wobei dieses Recht nicht in eine Pflicht umgewandelt werden dürfe. Sie brauche schliesslich keinen "sachlichen Grund", um ihr Geschlechterkonzept zu leben, welches Männer und Frauen in Bezug auf den Handschlag unterschiedlich behandle, denn Glaubensinhalte würden sich der sachlichen Logik entziehen. Hinzu komme, dass sich neben Angehörigen der islamischen Glaubensgesellschaft auch für orthodoxe jüdische Männer und Frauen die Frage

im Alltag stelle, ob sich Männer und Frauen, die nicht miteinander verheiratet sind, die Hand geben dürfen. Viele religiöse Jüdinnen und Juden verfolgten das Konzept "Schomer Negia" (wortwörtlich "Achtsamkeit bezüglich Berührung oder Kontakt") und würden grundsätzlich möglichst jede Berührung des anderen Geschlechts vermeiden. Nur wenige rabbinische Autoritäten würden den Händedruck zwischen Männern und Frauen verbieten. Trotzdem würden ihn viele orthodoxe Juden im Alltag vermeiden. Folge man der Meinung des Regierungsrates, würde dies bedeuten, dass sich auch viele orthodoxe Jüdinnen und Juden, die einer Person des anderen Geschlechts die Hand nicht reichen, ausserhalb der Verfassung bewegen und nicht integriert seien.

6.4.4 Die Beschwerdeführerin ist schliesslich der Ansicht, es liege ein ungerechtfertigter schwerer Eingriff in ihre Religionsfreiheit vor. Ihre religiös begründete Motivation, Männern die Hand nicht zu geben, unterstehe dem Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit und solche Glaubensinhalte seien grundsätzlich nicht auf ihre theologische Rechtfertigung zu überprüfen. Staatliche Organe hätten vielmehr von der Überzeugung auszugehen, welche die religiösen Normen für die Betroffenen haben. Für den vorliegenden Grundrechtseingriff existiere keine gesetzliche Grundlage und fehle es an einem öffentlichen Interesse. Zudem sei der Grundrechtseingriff unverhältnismässig. Hinzu komme, dass selbst wenn die Handschlagverweigerung ein Integrationsdefizit darstellen würde, dieses durch alle anderen ausgeprägt vorhandenen Integrationskriterien aufgewogen werde.

6.4.5 Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung zwar den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV berühre, gemäss Art. 36 BV aber einen gerechtfertigten Grundrechtseingriff darstelle. Als gesetzliche Grundlage zitiert die Vorinstanz Art. 34 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 58a Abs. 1 AIG i.V.m. § 64 Abs. 1 lit. b und c BiG BL sowie Art. 8 BV. Die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung sei eine geeignete und erforderliche Massnahme zur Verwirklichung der Integration und liege im öffentlichen Interesse. Die Möglichkeit zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung solle positive Anreize im Hinblick auf die Integration setzen. Es stehe auch keine andere Massnahme zur Verfügung, zumal es vorliegend nicht um eine Sanktion wie beispielsweise den Widerruf einer Bewilligung gehe, sondern lediglich um die Nichtgewährung einer Besserstellung, die nur dann gewährt werden solle, wenn die ausländische Person sich um eine erfolgreiche Integration im Sinne aller Integrationskriterien bemüht habe. Mit den Aufenthaltsbewilligungen könnten die Beschwerdeführerin und D.____ weiterhin in der Schweiz leben, erwerbstätig sein und/oder eine Ausbildung absolvieren. Die Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung bedeute deshalb für sie die Beibehaltung des Status Quo und stelle keinen Verlust von Rechten dar. Aus all diesen Gründen sei die Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung schliesslich auch als verhältnismässig im engeren Sinne zu betrachten und erweise sich der Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit als gerechtfertigt.

6.5.1 Das AfMB und der Regierungsrat erachten das Integrationskriterium "Respektierung der Werte der Bundesverfassung" nicht als erfüllt, weil sich die Beschwerdeführerin und D.____ zu einem Geschlechter-Konzept bekannten und dieses auch lebten, welches den verfassungsmässigen Grundrechten zuwiderlaufe und insbesondere mit dem Gleichstellungsgebot von

Mann und Frau nach Art. 8 Abs. 3 BV unvereinbar sei. Die Beschwerdeführerin ist dagegen der Ansicht, dass die Argumentation des AfMB rein werte- und nicht faktenbasiert sei. Indem auch der Regierungsrat die Ansicht vertrete, dass dieses Verhalten zu einer Spaltung der Gesellschaft führe und es dafür keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund gebe, verkenne er, dass das Integrationskriterium weder von Wertebekenntnissen abhängig gemacht werden noch zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Meinungs- oder Glaubensfreiheit der betroffenen Person führen dürfe. Die fehlende Respektierung der Rechtsordnung müsse sich vielmehr in entsprechenden Taten manifestieren. Zudem gebe es die vom Regierungsrat beschworene geschlechtsneutrale Gesellschaft nicht, denn es gebe viele gesellschaftliche Bereiche, in welchen Männer und Frauen getrennt funktionieren.

6.5.2 Es bleibt zu prüfen, ob die Weigerung der Beschwerdeführerin und D.____, geschlechtsreifen männlichen Personen die Hand zu geben, einen ernsthaften Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot von Art. 8 BV darstellt. Der entscheidende Punkt dabei ist, welches Konzept hinter dieser Verweigerung steht. Dies ist deshalb relevant, weil das hinter der Verweigerung stehende Konzept bewertet werden und zu einer Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes führen muss. Mit anderen Worten ausgedrückt bedeutet dies, dass nicht die Weigerung zum Handschlag gegenüber einem Mann abstrakt als solche zu werten ist, sondern es ist der Grund für die Weigerung zu untersuchen.

6.5.3 Die Beschwerdeführerin und D.____ erläutern ihre Gründe für die Verweigerung des Handschlages gegenüber geschlechtsreifen männlichen Personen ausführlich. Dabei handelt es sich aus objektiver Perspektive betrachtet um ein aus religiöser Überzeugung gelebtes Konzept, indem es gegenüber geschlechtsreifen Männern nicht zu Berührungen kommen soll. Aus den diesem Konzept zugrundeliegenden Überlegungen und Überzeugungen wird ersichtlich, dass keinesfalls Männer per se diskriminiert werden. Vielmehr betrifft das von ihnen gelebte Konzept eben gerade nur geschlechtsreife Männer, gegenüber welchen dieses jegliche Möglichkeit von "Verführung respektive persönlicher Anziehung" durch direkten Kontakt verhindern soll. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass das von der Beschwerdeführerin und D.____ verfolgte Konzept innerhalb der männlichen Personen nach den hiavor beschriebenen Kriterien unterscheidet, womit feststeht, dass sie damit nicht per se Männer und Frauen in einer nicht gerechtfertigten Weise anders behandeln und damit Männer als solche diskriminieren würden. Dies gilt erst Recht unter Berücksichtigung der unbestrittenen Tatsache, dass D.____ geschlechtsreifen männlichen Personen ihre Respektbezeugung anstatt durch einen Händedruck auf andere Weise entgegenbringt (vgl. E. 5.3 hiavor) und dass sich die Betroffenen dadurch nachweislich auch stets respektiert gefühlt haben. Die Lehrpersonen am Gymnasium F.____ beschreiben D.____ zudem als in der Klasse gut integrierte, aufgeschlossene junge Frau, die im Rahmen der Schulaktivitäten auch den Kontakt zu den männlichen Mitschülern nicht scheue. Nach dem Gesagten wird deutlich, dass dem soeben beschriebenen Konzept keine ungerechtfertigte rechtsungleiche Behandlung von Männern im Sinne von Art. 8 BV zugrunde liegt, die zu einer Missachtung der Werte der BV und damit zu einem ernsthaften Integrationsdefizit gemäss Art. 58a Abs. 1 lit. b AIG führen würde. Vielmehr beruht das aus religiöser Überzeugung gelebte Konzept der Beschwerdeführerin und ihren Töchtern auf sachlich nachvollziehbaren Gründen, nach denen sie entscheiden, ob sie einem Mann die Hand geben oder nicht. Auch der Regie-

rungsrat ist im Übrigen der Ansicht, dass diese Haltung vom Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV erfasst ist.

6.5.4 Ob dieses von der Beschwerdeführerin und D._____ gelebte Konzept als sinnvoll oder nicht zu bewerten ist, kann, darf und soll ein wertneutraler Rechtsstaat nicht beantworten, denn die Respektierung der Werte der Bundesverfassung ist nicht von inneren Wertbekenntnissen beziehungsweise Überzeugungen abhängig zu machen: Massgeblich sind ausschliesslich die nach aussen hin manifestierten Handlungen, das heisst die effektive Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den tatsächlich vorgenommenen Handlungen (KGE VV vom 23. Februar 2022 [810 21 178] E. 8.3.1; SPESCHA, a.a.O., Rz. 5 zu Art. 58a AIG). Charakteristische Besonderheiten oder teils auch skurrile Auffassungen von Personen dürfen migrationsrechtlich nicht sanktioniert werden, solange sie nur im Widerspruch stehen zu hiesigen Sitten und Gebräuchen, aber gleichzeitig vom Schutzbereich der persönlichen Freiheit, der Meinungsäusserungsfreiheit oder der Glaubens- und Gewissensfreiheit umfasst werden (ausführlich dazu ANNE KÜHLER, Religionsfreiheit und die Handschlag-Verweigerung, Irritationen und Herausforderungen, Jusletter 26. Februar 2018). Insofern kommt bei der Beurteilung dieses Integrationskriteriums dem Toleranzprinzip eine zentrale Rolle zu (SPESCHA, a.a.O., Rz. 5 zu Art. 58a AIG).

7.1 Wie hiervor aufgezeigt, kann D._____ vorliegend weder ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung noch eine Verletzung der Werte der BV vorgeworfen werden, die zu einem aktuellen und ernsthaften Integrationsdefizit führen würden. Selbst wenn man mit der Vorinstanz die öffentliche Sicherheit und Ordnung als gefährdet beziehungsweise die Werte der BV als nicht respektiert qualifizieren wollte, überwiegen die anderen – unbestrittenermassen bestens erfüllten – Integrationskriterien bei der zwingend vorzunehmenden zukunftsgerichteten Gesamtbetrachtung vorliegend deutlich. Gleiches muss mutatis mutandis auch für die Beschwerdeführerin gelten. Diese Schlussfolgerung stimmt auch mit dem Umstand überein, dass der Regierungsrat mit dem RRB Nr. 376 vom 28. März 2023 die Beschwerde von E._____ gutgeheissen hatte, denn eine Ungleichbehandlung der drei Geschwister und der Beschwerdeführerin, welche nach wie vor alle im selben Haushalt leben und die gleiche Erziehung genossen haben, hätte eine Spaltung der Familie zur Folge, die aus einer fallübergreifenden Ergebnisperspektive zu einem stossenden und kaum nachvollziehbaren Resultat führen würde.

7.2 Gleichzeitig ist einerseits darauf hinzuweisen, dass sich der vorliegende Fall sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht deutlich vom sog. "Therwiler Schulfall" unterscheidet und deshalb nicht mit diesem verglichen werden kann. Andererseits ist in diesem Zusammenhang ganz allgemein festzuhalten, dass die erforderliche umfassende Integrationsprüfung jeweils im Einzelfall anhand der sich konkret stellenden Rechts- und Sachverhaltsfragen vorzunehmen ist und sich die Erwägungen des jeweiligen Einzelfalles nicht für andere Fälle verallgemeinern lassen. Dies ergibt sich bereits aus der Natur beziehungsweise aus dem Sinn und Zweck des von der Rechtsprechung entwickelten Instituts der zukunftsgerichteten Gesamtbetrachtung, welche im Rahmen einer konkreten Integrationsprüfung zwingend einzelfallbezogen vorzunehmen ist.

7.3 Nach dem Gesagten ist zusammengefasst festzuhalten, dass im Ergebnis weder D._____ noch die Beschwerdeführerin ein aktuelles und ernsthaftes Integrationsdefizit aufweisen und

damit beide als hinreichend integriert im Sinne von Art. 34 Abs. 2 lit. c AIG gelten. Da die weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 Abs. 2 lit. a und b AIG unstreitig erfüllt sind, ist die Beschwerde bereits mangels Vorliegen eines Integrationsdefizites gutzuheissen, der angefochtene Regierungsratsbeschluss aufzuheben und das AfMB anzuweisen, der Beschwerdeführerin und D.____ die Niederlassungsbewilligung zu erteilen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt sich schliesslich die Beantwortung der Frage, ob die Nichterteilung der Niederlassungsbewilligung einen gerechtfertigten Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellt.

8.1. Es bleibt über die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Nach § 20 Abs. 3 VPO umfassen die Verfahrenskosten die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von Fr. 2'000.-- dem Regierungsrat aufzuerlegen.

8.2. Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht in seiner Honorarnote vom 27. Juli 2023 einen Aufwand von 10.25 Stunden à Fr. 250.-- und Auslagen von Fr. 128.90 geltend, was nicht zu beanstanden ist. Der Regierungsrat hat der Beschwerdeführerin demzufolge eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'898.65 (inkl. Auslagen und 7.7 % Mehrwertsteuer) zu entrichten.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Ziffern 5, 6 und 7 des Regierungsratsbeschluss Nr. 376 vom 28. März 2023 aufgehoben und das Amt für Migration und Bürgerrecht des Kantons Basel-Landschaft angewiesen, der Beschwerdeführerin und D.____ die Niederlassungsbewilligung zu erteilen.
 2. Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zurückgewiesen.
 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'000.-- werden dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auferlegt.
 4. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'898.65 (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) auszurichten.

Kantonsrichter

Gerichtsschreiber